

setzte grundsätzliche, verbindliche Anweisung über das sozialistische Verhalten während der Arbeit und im Betrieb. Die in ihr getroffenen Regelungen gelten für die Werktätigen des Betriebes unmittelbar. In der A. sind insbesondere die für eine straffe Ordnung der Arbeit im Betrieb erforderlichen Rechte und Pflichten des Betriebsleiters, der leitenden Mitarbeiter und der anderen Werktätigen, die Auszeichnungen für vorbildliche Erfüllung der Arbeitsaufgaben und die entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit bei einer schuldhaften Verletzung der Arbeitsdisziplin vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen (-> *Disziplinarverfahren*) zu regeln. Die A. hat die Aufgabe, allgemeine rechtliche Vorschriften entsprechend den betrieblichen Bedingungen zu konkretisieren. Deshalb wird durch eine einfache Zusammenfassung dieser Vorschriften in der A. deren Zweck noch nicht erfüllt, den Werktätigen in Gestalt konkreter, die betrieblichen Verhältnisse, Produktionsbedingungen, Struktur usw. berücksichtigender Rechte und Pflichten eine verbindliche Anleitung zu sozialistischer Zusammenarbeit zu geben. Aufbau und Inhalt der A. ergeben sich aus ihrer Aufgabenstellung. In der Praxis hat es sich bewährt, die Rechte und Pflichten im wesentlichen nach Sachkomplexen aufzugliedern und daran anschließend die Auszeichnungen und die Durchsetzung der disziplinarischen Verantwortlichkeit im Betrieb zu regeln. Von besonderer Bedeutung für die Wirksamkeit der A. ist die breite Einbeziehung des Betriebskollektivs bei ihrer Ausarbeitung und bei wesentlichen Veränderungen, die stete Arbeit mit der A., die Kontrolle ihrer Einhaltung sowie ihre Abstimmung mit anderen betrieblichen Instrumenten zur Entwicklung von Arbeitsorganisation und -disziplin, wie z. B. dem -> *Betriebskollektivvertrag*. Die A. muß jedem Werktätigen bekannt sein,

damit er sie verwirklichen kann. Es ist deshalb zweckmäßig, sie jedem Belegschaftsangehörigen für die Dauer seines Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Betrieb in einem Exemplar auszuhändigen. Für diejenigen Bereiche, in denen die Werktätigen besondere Arbeitspflichten zu erfüllen haben, können von den zuständigen Organen des zentralen Staatsapparates für den gesamten Bereich geltende besondere A. erlassen werden. Diese sind im Einvernehmen mit den Gewerkschaften auszuarbeiten. Solche besonderen Ordnungen bestehen z. B. für die Mitarbeiter in den Staatsorganen und für Werktätige des Verkehrs- und Nachrichtenwesens. A. der LPG beruhen auf den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, dem Statut und den Betriebsordnungen der Genossenschaft und haben den Charakter normativer Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Während die Betriebsordnung als A. für das gesamte in der LPG arbeitende Kollektiv zu werten ist, erfolgt eine weitere Konkretisierung der zur Organisation der Arbeit und Festigung der Arbeitsdisziplin notwendigen Rechte und Pflichten in den verschiedenen Ordnungen für einzelne Bereiche der Tätigkeit innerhalb der Genossenschaft, wie in der A. für den Vorsitzenden, der A. für den Buchhalter, in den Stallordnungen für die verschiedenen Stallkomplexe, den Brigadeordnungen für die einzelnen Brigaden sowie in der Pflege- und Abstellordnung für die Technik. Die Betriebsordnung ist zur Festigung der Arbeitsorganisation und -disziplin, zur Vervollkommnung der genossenschaftlichen Demokratie, zur Durchsetzung der materiellen Interessiertheit und Verantwortlichkeit in jeder LPG auf der Basis ihres Statuts und der Musterbetriebsordnung auszuarbeiten und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. In ihr sind, wie in der A. des Betriebes, außer den Organisationsfragen die